

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

Dies sind die rechtlichen Hinweise und Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der zur Koller Group zugehörigen Gesellschaften, insbesondere der Koller Kunststofftechnik GmbH, der Koller Formenbau GmbH, der Koller Technology GmbH und der Honsa Kft.

I. Wichtige, von vertraglichen Vereinbarungen unabhängige rechtliche Hinweise

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise gelten insbesondere für das vorvertragliche Schuldverhältnis. Sie gelten unabhängig davon, ob überhaupt ein Vertrag abgeschlossen wird. Sofern ein Vertrag abgeschlossen wird, gelten diese Hinweise unabhängig davon, zu welchen Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen wird, es sei denn, diese Hinweise werden durch vertragliche Vereinbarungen ausdrücklich geändert.

1. Rechtliche Hinweise bezüglich der Speicherung von personenbezogenen Daten

1.1. Wir speichern personenbezogene Daten von Geschäftspartnern sowie von Personen, die an den von uns angebotenen Waren und Leistungen ein Interesse bekunden, bzw. die uns ihrerseits Leistungen oder Waren anbieten. Wir halten uns dabei an die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte.

1.2. Personen, deren personenbezogene Daten von uns gespeichert wurden, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

2. Rechtlicher Hinweis zur Rücknahme von Verpackungen, die wir als Letztvertreiber im Sinne von § 3 Abs. 13 VerpackungsG an Endverbraucher in Deutschland in Verkehr bringen

Um Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zumindest auf ein nicht vermeidbares Maß zu verringern, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass wir, sofern wir gebrauchte, restentleerte Verpackungen von Waren, die wir im Sortiment haben und die wir in Deutschland als Letztvertreiber in Verkehr bringen, unentgeltlich zurücknehmen. Sofern mit Ihnen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe der Verpackungen an Sie. Für die Rücknahme von Verpackungen, die wir außerhalb Deutschlands in Verkehr bringen, gilt das für ein solches Inverkehrbringen einschlägige Recht.

3. Rechtlicher Hinweis zur Rücknahme von Verpackungen, die wir in Deutschland an Kunden abgeben, die nicht Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 10 VerpackungsG sind

Um Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zumindest auf ein nicht vermeidbares Maß zu verringern, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass wir gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von uns in Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungen, unentgeltlich zurücknehmen. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe der Verpackungen an den Kunden. Für die Rücknahme von Verpackungen, die wir außerhalb Deutschlands in Verkehr bringen, gilt das für ein solches Inverkehrbringen einschlägige Recht.

4. Rechtlicher Hinweis bezüglich Reklamationen hinsichtlich behaupteter Verstöße gegen geltendes Recht

Sollten Sie oder ein Dritter in unserem Verhalten einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, mögen Sie sich direkt an uns wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden wir den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollten Sie oder der Dritte die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass Sie die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen haben.

5. Rechtliche Hinweise bezüglich Dokumenten, die einen Bezug zu angebotenen, bestellen oder gelieferten Waren haben

5.1. Sofern eine an den von uns angebotenen Waren und Leistungen interessierte Person, Sie, der Käufer oder Nutzer oder eine sonstige dritte Person, von uns Dokumente erhält, die einen Bezug zu angebotenen, bestellen oder gelieferten Ware aufweisen (z.B. Datenblatt, 8D-Report, Präsentationen, etc.), beruhen alle in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auf den zum Zeitpunkt der Übermittlung bei uns bestehenden Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Entwicklung bzw. auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Herstellers, ohne jeden konkreten Anwendungsbezug, es sei denn, ein solcher Anwendungsbezug wurde hinsichtlich der übermittelten Informationen ausdrücklich vereinbart. Zur Abgabe von Erklärungen mit konkreten Anwendungsbezug gelten nur Mitarbeitende von uns mit Prokura oder Mitarbeitende der Geschäftsleitung als bevollmächtigt.

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

5.2. Dokumente, die einen Bezug zu Waren aufweisen (siehe 5.1) enthalten keine Empfehlungen für irgendeine spezifische Anwendung. Sollte jemand eine Textpassage als Empfehlung für eine spezifische Anwendung verstehen, muss diese Person mit uns Rücksprache halten. Vorstehendes gilt nicht für Empfehlungen, die Teil einer vertraglichen Vereinbarung sind. Zur Abgabe von vertraglich verbindlichen Empfehlungen gelten nur Mitarbeitende von uns mit Prokura oder Mitarbeitende der Geschäftsleitung als bevollmächtigt.

5.3. Alle Angaben in Dokumenten, die einen Bezug zu Waren aufweisen (siehe 5.1), können von uns oder vom Hersteller jederzeit nach freiem Ermessen geändert werden.

5.4. Jede Anwendung oder Verwendung der Angaben aus einem von uns übermittelten Dokument, erfolgt in der ausschließlichen Entscheidung der Person, die das Produkt anwendet oder nutzt. Wir übernehmen dafür keinerlei Verantwortung, Haftung oder Gewährleistung, gleich für welchen Zweck, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5.5. Dokumente, die einen Bezug zu Waren aufweisen (siehe 5.1) unterliegen unseren Urheberrechten bzw. den Urheberrechten des Herstellers der beschriebenen Sache. Im Übrigen bleiben diese Dokumente sowohl in Papierform als auch als Datei als unser alleiniges Eigentum bzw. des Herstellers geschützt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.6. Jede unbefugte und jede von uns oder vom Hersteller nicht schriftlich autorisierte Verwendung der zuvor genannten Dokumente ist untersagt.

5.7. Sofern ein Dokument im Sinne von 5.1 die Merkmale der Sache beschreibt, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit, gilt diese Beschreibung als abschließend. Abschließend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Merkmale, die in der Beschreibung nicht aufgeführt sind, vom Käufer bzw. Nutzer nicht erwartet werden können. Enthält ein Dokument z.B. keine Beschreibung hinsichtlich der Rüttelfestigkeit, bedeutet dies, dass eine Rüttelfestigkeit nicht erwartet werden kann. Abweichende Vereinbarungen können nur ausdrücklich schriftlich erfolgen. Zur Abgabe entsprechender Erklärungen gelten nur Mitarbeitende von uns mit Prokura oder Mitarbeitende der Geschäftsleitung als bevollmächtigt.

5.8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Eignung der Sache allein aus den beschriebenen Merkmalen ableitet, die sich aus den von uns übermittelten Dokumenten (siehe 5.1) ergeben. Zur Abgabe von


Erklärungen mit konkretem Eignungsbezug gelten nur Mitarbeitende von uns mit Prokura oder Mitarbeitende der Geschäftsleitung als bevollmächtigt.

5.9. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Dokumenten (siehe 5.1) beschriebenen Merkmale zur Folge haben können, dass sich die Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, sei es, weil sie z.B. komplexer strukturiert ist und damit für mehr Einsatzzwecke geeignet, aber deshalb auch in der Handhabung aufwendiger ist oder weil sie einfacher strukturiert und deshalb lediglich für bestimmte Einsatzzwecke geeignet ist.

5.10. Sofern Sie die in einem Dokument beschriebene Sache ausdrücklich für eine gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB erwerben möchten, müssen Sie darauf in Ihrer Bestellung ausdrücklich und in textlich hervorgehobener Form (z.B. durch Fettdruck oder durch rote Schrift) hinweisen.

5.11. Sofern in einem Dokument die Begriffe „sicher“ oder „Sicherheit“ verwendet werden, bezieht sich dies immer nur auf die in diesem Dokument beschriebene Sicherheit. Sollte die das Produkt anwendende oder nutzende Person darüberhinausgehende Sicherheitserwartungen haben, wird dringend empfohlen, dies mit uns zu erörtern.

5.12. Die Begriffe „sicherstellen“ und „stellt sicher“ sind ausschließlich in technischer Sicht zu verstehen. Sofern diese Begriffe nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit einer Garantieerklärung stehen, sind diese Begriffe nicht als Garantie im Sinne von § 443 BGB auszulegen. Zur Abgabe von Garantieerklärungen gelten nur Mitarbeitende von uns mit Prokura oder Mitarbeitende der Geschäftsleitung als bevollmächtigt.

5.13. Soweit in einem Dokument mit dem Zeichen  ausdrücklich auf mögliche Gefahrstellen hingewiesen wird, basiert dies lediglich auf Erfahrungen und beansprucht keine Vollständigkeit. Aus dem Dokument kann deshalb keinesfalls abgeleitet werden, dass es sich hier um eine abschließende Aufzählung von Gefahrstellen handelt.

6. Rechtliche Hinweise zu Beratungsverträgen

6.1. Zum Abschluss von Beratungsverträgen sind nur Mitarbeitende von uns mit Prokura oder Mitarbeitende der Geschäftsleitung bevollmächtigt. Beratungsverträge bedürfen immer der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Dies gilt auch dann, wenn ein Beratungsvertrag ein Teil eines anderen Rechtsgeschäfts sein soll.

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

6.2. Ein Dokument, welches Bezug zu bestellten Waren hat (siehe 5.1) ist nur dann Bestandteil einer Beratungsleistung, wenn an anderer Stelle (z.B. in einem Beratungsvertrag) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieses Dokument Bestandteil der Beratungsleistung ist.

7. Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

7.1. Sofern Sie uns bekannt geben, welchen Gebrauch Sie mit den von Ihnen bestellten Produkten oder Dienstleistungen beabsichtigen, basiert unser Angebot auf der Annahme, dass die in den nachfolgenden Fragen angesprochen Themen für das von Ihnen angefragte Produkt keine Relevanz haben, es sei denn, Sie haben uns entsprechende Informationen bereits anderweitig mitgeteilt. Sollten eine oder mehrere der nachfolgenden Fragen Relevanz haben, sind Sie verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, bevor wir eine Verpflichtung Ihnen gegenüber eingehen.

7.2. Gibt es Ihrerseits Anforderungen, die in Ihrer Anfrage nicht genannt wurden hinsichtlich

a) der Verpackung und Anlieferung des Teils (Blisterverpackung, Verwendung eines bestimmten Verpackungsmaterials, Sauberkeitsanforderungen, Umgang mit kundeneigenen Lastträgern);

b) des Handlings des Teils (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit, Fallhöhen);

c) der Lagerung des Teils (Unempfindlichkeit gegenüber Umweltfaktoren wie Licht, Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck sowie inhärente Haltbarkeit eines Teils);

d) der Produktion;

e) der Anforderungen an das Teil im Gesamtsystem (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit)

f) der Einflüsse des Teils auf seine Systemumgebung;

g) der Einflüsse der Systemumgebung auf das Teil;

h) zeitlicher Faktoren wie z.B. Verschleiß oder Materialermüdung in der konkreten Verbausituation

i) der Einflüsse des Gesamtsystems auf das Teil;

j) der Einflüsse des Teils auf das Gesamtsystem;

k) der Einflüsse der Nutzer des Gesamtsystems (z.B. verunreinigte Arbeitskleidung, grobmotorische Nutzung, unterdurchschnittlicher Ausbildungsstand der Nutzer);

l) rechtlicher Bestimmungen, soweit sie Ihnen bekannt sind;

m) gibt es für den beabsichtigten Gebrauch Einflussfaktoren, die von der üblicherweise vorausgesetzten Nutzung in räumlicher, zeitlicher oder technischer Hinsicht abweichen oder auf die sonst besonders hingewiesen werden sollte (z. B. klimatische Bedingungen, durchschnittliche Nutzungsdauer, kein stabiles Stromnetz);

n) welche Einflussfaktoren können sich für den beabsichtigten Gebrauch unter regionalen, klimatischen und rechtlichen Bedingungen ergeben;

o) gehen von der Umgebung des Gesamtsystems, soweit sie nicht zum Auftragsumfang gehört, Einflussfaktoren aus, die Auswirkungen auf die Funktion, die Funktionalität und/oder die Lebensdauer haben können (z.B. elektromagnetische Störungen durch nahestehende Hochstromaggregate);

p) weichen Sie beim Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln von einer üblicherweise vorausgesetzten Qualität und/oder Nutzung der Betriebs- und Hilfsmittel ab;

q) werden an das von uns zu liefernde Teil innerhalb des weiteren Verbaus oder der weiteren Verarbeitung Anforderungen hinsichtlich mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastbarkeit, elektrostatischer Verträglichkeit, Handling gestellt, die eine Modifikation des Teils erforderlich machen können;

r) welche Schnittstellenparameter sind für die Validierung erforderlich, einschließlich Prüfverfahren, Prüfmethoden und Prüfmittel;

s) haben Sie Kenntnis von rechtlichen oder behördlichen Anforderungen, die von den üblicherweise voraussetzenden Anforderungen abweichen?

II. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern es sich bei unserem Geschäftspartner um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder den Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt. Für zukünftige Geschäftsbeziehungen jeder Art gelten sie in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Bedingungen des Auftraggebers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Bestellung/des Auftrags noch deren Bezahlung.

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

Etwaige Änderungen, Nebenabreden sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis sowie jedwede Vertragsbeendigung bedürfen der Schriftform.

§ 2 Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Abweichend zu Abschnitt 8.4.2.2 und Abschnitt 8.6.3 der IATF vereinbaren die Parteien, dass wir nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Auftraggeber genannten Bestimmungsländern verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft, entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, ausschließlich den Auftraggeber.

§ 3 Preise und Preisänderungen

Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang; es handelt sich um €-Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Teile erfolgt für uns frachtfrei, ebenso die Ablieferung. Dies gilt auch, wenn Fahrzeuge von uns gestellt werden sollten. Bei Unterschreitung der dem Angebot zugrunde liegenden Fertigungslosgröße auf Veranlassung des Auftraggebers, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Tritt nach Vertragsschluss eine Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren ein, insbesondere für Rohmaterialien, Mitarbeiterentgelte und deren Nebenkosten, Energiekosten und Steuern, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen, die später als 6 Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Erhöhung mehr als 5 % beträgt, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind berechtigt, für die von uns zu erbringenden Vorleistungen Sicherheit in entsprechender Anwendung des § 648 a BGB zu verlangen.

Verändern sich nach Abschluss eines Vertrages die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 5% u.a. durch Lohnsteigerungen, Energiepreissteigerungen, Zölle oder durch andere Kosten, so kann der im ursprünglich vereinbarten Preis enthaltene bzw. nicht enthaltene Kostenteil entsprechend der Kostenänderung angepasst werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages erfolgten. Der

Anspruch auf Preisanpassung wird fällig in dem Moment, in dem eine Partei die Preisanpassung schriftlich fordert. Erzielen die Parteien hinsichtlich der Preisanpassung keine Einigung, können wir den Vertrag insgesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, dürfen wir auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des Auftraggebers nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der Auftraggeber die Kosten der Bemusterung.

§ 4 Zeit und Ort der Lieferung, Betriebsstörungen, Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende und nicht abwendbare Umstände gehindert, z.B. Feuer- und Explosionsschäden oder andere Naturgewalten, Pandemie, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Verkehrs- und Betriebsstörungen (z.B. außerhalb unserer Sphäre liegender Stromausfall), so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des Auftrags für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen oder diese Ereignisse und Umstände bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Sofern die Lieferzeit um mehr als 6 Monate verlängert wird, können wir als auch der Auftraggeber vom Vertrag insgesamt oder von Teilen des Vertrages zurücktreten. Möchte der Auftraggeber zurücktreten, muss er dies mit einer Frist von 2 Wochen vorankündigen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn wir vor Ablauf der Frist erklären, dass wir die von einem Rücktritt betroffenen Teile unverzüglich liefern werden.

2. Vorstehendes gilt entsprechend für alle Folgen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Kriege, Pandemien etc.) ergeben. Dies gilt insbesondere für Folgen in Form von Rohstoffembargos, Energiepreissteigerungen oder Änderungen von Kundenaufträgen.

3. Sofern wir wegen fehlender oder erheblich verteuerter Energieversorgung oder wegen fehlendem Vormaterial oder fehlender Zulieferteile Teile unserer Produktion oder die gesamte Produktion, Teile unseres Dienstleistungsangebots oder das gesamte Dienstleistungsangebot bzw. Teile des Verkaufs oder den gesamten Verkauf einstellen, haben wir das Recht, bis zur Wiederaufnahme der Produktion, des Dienstleistungsangebots bzw. des Verkaufs die Erfüllung von Verträgen zu verweigern, die

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

aufgrund der Einstellung bzw. Teileinstellung der Produktion, des Dienstleistungsangebots bzw. Verkaufs nicht erfüllt werden können.

4. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung vereinbarungsgemäß an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Ort der Übergabe der Lieferung an den Spediteur ist der Lieferort. Mit der Übergabe ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt.

§ 5 Auftragsausführung, Haftung für Auskünfte und Beratung

1. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht mit dem Auftraggeber spezifizierte Ausführungsmodalitäten vereinbart sind.

2. Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.

3. Erstmuster gemäß VDA-Richtlinie sowie FMEA's erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Beide Seiten sind dazu berechtigt, den Abschluss einer solchen Vereinbarung (und einen Erstmusterbericht) zu verlangen oder, für den Fall der Nichteinhaltung, den entsprechenden Auftrag zu beenden.

4. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Können wir die vom Auftraggeber geforderten technischen Daten nicht einhalten, so sind wir verpflichtet, spätestens im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen dann nicht. Werden für eine Serienfertigung vorgesehene Liefergegenstände uns erstmals zur Bearbeitung überlassen, kommt eine Beschaffenheitsvereinbarung frühestens mit einem beiderseits unterzeichneten Erstmusterprüfbericht zustande, selbst wenn zuvor auf Verlangen des Auftraggebers schon in größerer Stückzahl Bauteile bearbeitet worden sind.

5. Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungsbegleitende Kontrollen beziehen sich auf Prozessparameter.

6. Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies schriftlich vereinbart worden ist.

7. Der Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung unserer Geschäftsführung, insbesondere soweit Fertigungsgeheimnisse davon betroffen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von Audits.

8. Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren sowie sonstige Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit Auftragserteilung übernimmt der Auftraggeber ein eventuelles Verfahrensrisiko. Für den Fall, dass die Auskunftserteilung bzw. Beratung in einem speziellen Fall zu den Hauptpflichten des Vertrags zählt, haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, soweit wesentliche Rechtsgüter des Auftraggebers betroffen sind. Weiter gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers.

§ 6 Kosten für spezielle Werkzeuge

1. Soweit für die Durchführung von Aufträgen spezielle Werkzeuge (einschließlich besonderer Lackieraufnahmen, Warenträger und andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten für Material und Fertigung (anteilige Werkzeugkosten) zu Lasten des Auftraggebers. Diese anteiligen Werkzeugkosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Dies gilt in gleicher Weise für eventuell erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei großen Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss.

2. Die Werkzeuge werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten gemäß § 315 BGB durchgeführt.

3. Ist der Auftrag beendet, für welchen die speziellen Werkzeuge beschafft bzw. gefertigt worden sind, so sind wir 6 Monate zur Aufbewahrung dieser Werkzeuge verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber verlangt, etwa im Hinblick auf eventuell spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht, die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, die notwendigen Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

4. Das Werkzeug verbleibt auch nach endgültiger Durchführung des Auftrags in unserem Eigentum, einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen.

5. Sofern der Auftraggeber Eigentümer eines Werkzeuges ist, können wir nach Beendigung des Auftrags vom Auftraggeber verlangen, dass er das Werkzeug abholt. Kommt der Auftraggeber einer solchen Aufforderung nicht nach, können wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Werkzeug auf Kosten des Auftraggebers verschrotten oder auf eigene Kosten verwerten. Im Falle der Verwertung hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Erstattung des Materialschrottpreises. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Sofern ein Kunde des Auftraggebers Eigentümer eines Werkzeuges ist, können wir nach Beendigung des Auftrags vom Auftraggeber verlangen, dass er seinen Kunden zur Abholung des Werkzeuges auffordert. Holt der Kunde das Werkzeug nicht ab, hat uns der Auftraggeber die Kosten der Einlagerung zu erstatten. Dies schließt auch solche Kosten ein, die durch eine Einlagerung bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für diese Kosten einen jährlichen Vorschuss zu leisten.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie eine über die Beschaffenheit der von uns zu erbringenden Leistung getroffene Vereinbarung, die in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen worden ist. Mit einer solchen Vereinbarung ist keine Garantiezusage verbunden. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist unsere Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs für die nach dem Vertrag schriftlich ausdrücklich vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Hinsichtlich dieser Beschaffenheit wird ausdrücklich auf die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorangestellten rechtlichen Hinweise Nr. 5.1 bis einschließlich 5.12 verwiesen.

2. § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2.a) und 4 BGB gilt nicht, soweit diese Regelungen im Widerspruch zu einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit stehen.

3. § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.b) BGB gilt nicht, soweit in einer Beschaffenheitsvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Beschaffenheitsvereinbarung von unseren öffentlichen Äußerungen oder von denen eines anderen Gliedes der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett,

abweichen. Dies gilt auch dann, wenn nicht im Einzelnen aufgeführt ist, welche öffentlichen Äußerungen im Widerspruch zur Beschaffenheitsvereinbarung stehen.

4. Sofern die Parteien einen Erstmusterprüfbericht vereinbart haben, gehen die in dem Prüfbericht wiedergegebenen Prüfergebnisse sowohl der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB, als auch den objektiven Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB vor, sofern der Erstmusterprüfbericht vom Auftraggeber freigegeben wurde.

5. Zu der üblichen Beschaffenheit nach § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung.

6. Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Hat die Leistung jedoch die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sie sich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung oder eignet sie sich für die gewöhnliche Verwendung und weist eine Beschaffenheit auf, die bei der Leistung der gleichen Art üblich ist, so steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.

7. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der bearbeiteten Teile in Schriftform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für dessen Ursache und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8. Es ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl.

9. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch nur zu, soweit uns Verschulden zur Last fällt.

10. Hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

Auftraggeber die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Vorstehendes gilt nicht, wenn wir die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern können. Wir können die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung u.a. verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung 150% vom Warenwert im mangelfreien Zustand übersteigen.

11. Werden an den von uns bearbeiteten bzw. hergestellten Teilen Schäden festgestellt, die erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage bzw. nach deren Zuführung an ihren Bestimmungszweck entdeckt werden, so trifft den Auftraggeber die Beweislast, dass die Schädigung in unserem Verantwortungsbereich eingetreten ist. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Überprüfung der gelieferten Gegenstände durch uns im Sinne des § 5 Ziffer 5 bleibt unberührt.

12. Reklamationen, die auf fehlerhafte und unvollständige Angaben des Auftraggebers, Abweichungen von unseren Vorgaben sowie auf fehlerhaftes, z.B. vorkorrodierendes oder falsch verpacktes Grundmaterial bzw. einen der fachgerechten Bearbeitung unzugänglichen Zustand (z.B. Befettung, Rost, Schmutz, Kratzer, Dellen, Wasserstoffeinschlüsse und sonstige Rohteilfehler) des uns vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten überlassenen Grundmaterials zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

13. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, haften wir für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nur insoweit als ein Verschulden unsererseits besteht. Dieses ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Bei einer Verletzung von Nebenpflichten haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer im Einzelfall ausdrücklich getroffenen Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung von Kardinalspflichten, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns.

15. Soweit wir für Bearbeitungsausschuss haften, leisten wir zunächst Ersatz in Höhe der vom Auftraggeber tatsächlich aufgewandten Kosten für Werkstoff und Arbeitslohn, für etwaige weitergehende Schäden gemäß Ziffer 9. Für von uns zu vertretende Fehlmengen erstatten wir

den Nettoauftragswert, für einen etwa darüber hinausgehenden Schaden gilt ebenfalls Ziffer 9.

16. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Soweit das Gesetz gem. §§ 438, 479 und 634a BGB längere Fristen vorschreibt, gelten diese. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person.

17. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang; nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Rückgriffsansprüche setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Bonitätsprüfung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, tritt ohne Mahnung Verzug ein und wir sind berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Wir behalten uns ferner vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

2. Wir sind berechtigt, für unsere Forderung ausreichende Sicherheit zu verlangen. Weiter sind wir berechtigt, alle, auch gestundete Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen sowie von allen mit dem Auftraggeber laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, falls der Auftraggeber auch auf Mahnung mit Fristsetzung eine fällige Rechnung nicht bezahlt, falls eine Forderung des Auftraggebers gegen uns abgetreten oder gepfändet wird oder falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird.

3. Der Auftraggeber kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Alle Lieferungen müssen von unserem Kreditmanagement bzw. dem aktuellen Warenkreditversicherer genehmigt werden. Wir können Teillieferungen in Rechnung stellen.

5. Falls die Bonität des Auftraggebers nach unserem billigen Ermessen unbefriedigend ist oder wird, haben wir

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

unbeschadet sonstiger uns zustehender Rechte das Recht, (a) von allen Lieferungen zurückzutreten oder diese zurückzubehalten, wenn wir nicht zuvor eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung erhalten haben und/oder (b) einzelne oder sämtliche Bestellungen des Auftraggebers zu kündigen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber überträgt uns an den von uns zu bearbeitenden in seinem Eigentum stehenden Waren das Sicherungseigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Rückstände aus einer laufenden oder früheren Vertragsbeziehung. Die Übereignung liegt in der Anlieferung der Ware.

2. Nach Bearbeitung und Ablieferung ist der Auftraggeber zur Weiterverarbeitung der uns zur Sicherheit übergebenen sowie zur Weiterverarbeitung der von uns hergestellten Teile berechtigt. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Wert zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. der Verbindung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. der verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Weiterverkauf der von uns gelieferten Ware auf Kredit ist der Auftraggeber verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.

4. Seine Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung, bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einziehungsermächtigung. Diese Vorausabtretung gilt in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware in gleicher Weise im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung.

5. Der Auftraggeber hat uns Zugriffe Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die von uns gelieferte Ware oder auf die abgetretene Forderung oder zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehende Sicherheit geben wir auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

8. Soweit die gelieferte Ware von uns gestellt und vom Auftraggeber erworben wird (Kaufteile), gelten für den Eigentumsvorbehalt vorrangig und ergänzend folgende Bedingungen Ziff. 8-14:

9. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen zustehender Ansprüche, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers/Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist nicht zulässig.

10. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nur berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf, die Sicherungsabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Auftraggebers mit seinen Kunden ergeben. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers/Käufers stehen veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber/Käufer schon jetzt die uns aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Ist bei Weiterveräußerung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen kein Einzelpreis vereinbart worden, so tritt der Auftraggeber uns mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreis-Forderung ab, der den von uns in

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Die Abtretung in allen vorerwähnten Formen nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hin ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

11. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

12. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber für uns eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen und/oder Werklieferungsvertrag nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogener.

13. Falls der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

14. Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aus- und Absonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Auftraggeber gefährdet ist, insbesondere wenn über dessen Vermögen das

Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der gelieferten Gegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

15. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Auftraggeber auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Auftraggeber ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

16. Soweit die gelieferte Ware vom Auftraggeber kostenlos beigestellt wird (Beistellteile), so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und uns hinsichtlich eines projektspezifischen Ausschussprozentsatzes bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich unsere Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

§ 10 Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für eine einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Auftraggeber veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.

2. Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Auftraggeber durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Auftraggeber zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt spätestens (siehe § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen) zwei Jahre nach der letzten Bauteile-Lieferung aus dieser Form und vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers.

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

3. Soll vereinbarungsgemäß der Auftraggeber Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Auftraggeber wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Auftraggebers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Auftraggebers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Auftraggebers auf dessen Kosten zu versichern.

4. Bei Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung hat der Auftraggeber zu tragen. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Auftraggeber die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

5. Für Modelle, Formen, Werkzeuge und Anlagen, die wir im Auftrag des Auftraggebers anfertigen oder beschaffen, behalten wir uns unabhängig von Art und Vergütung ein Rückkaufsrecht vor, wenn diese spezifisches technisches Know-how beinhalten. Der Rückkauf erfolgt zum jeweilig aktuellen Zeitwert.

6. Verlangt der Auftraggeber ein Werkzeug heraus und kommen wir dieser Aufforderung nach, verzichtet der Auftraggeber auf alle Gewährleistungsansprüche, die nur unter Nutzung des Werkzeugs erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Ersatzlieferung. Wir nehmen diesen Verzicht an.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Soweit wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern und/oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Auftraggebers zu liefern haben, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Vorstehendes gilt auch für Teile, die im Auftrag des Auftraggebers von Dritten beigestellt werden. Wir werden den Auftraggeber auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage -

berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Auftraggeber und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Fortsetzung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

2. Die uns überlassenen Zeichnungen und Muster, die nicht zur Auftragserteilung geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; ansonsten sind wir berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Die Verpflichtung gilt für den Auftraggeber entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

3. Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese § 7 entsprechend.

§ 12 Compliance

Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns keine Handlungen vorzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen, also z.B. keine Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen und keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

§ 13 Recht von KOLLER zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, von uns nicht zu vertretender Unmöglichkeit, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Auftraggeber ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Möchten wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann,

Wichtige rechtliche Hinweise und Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KOLLER-Group

wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

3. Unbefristete Verträge sind von uns mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

§ 14 Vom Auftraggeber beigestellte körperliche und unkörperliche Gegenstände und Dienstleistungen

1. Werden vom Auftraggeber körperliche und/oder unkörperliche Gegenstände, wie z.B. Sachen im Sinne von § 90 BGB, Energie, Software und Daten beigestellt, müssen uns diese so rechtzeitig und in solch ausreichender Menge sowie in einer für den Zweck der Beistellung geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber mit angemessenem Vorlauf vorbereiten können.

2. Beigestellte Gegenstände im Sinne des vorhergehenden Absatzes müssen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und der vom Auftraggeber hinsichtlich des Endprodukts genannten Bestimmungsländer entsprechen. Dies gilt insbesondere aber nicht abschließend für die Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, aus REACH und anderen branchenüblich zu beachtenden Gesetzen.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Gegenstände im Sinne von Absatz 1 seinem eigenen Qualitätsmanagementsystem unterstehen. Dies gilt im Besonderen im Hinblick auf die vom Besteller extern bezogenen Prozesse, Produkte und Dienstleistungen. Insoweit ist die ISO 9001 integraler Bestandteil dieser Verpflichtung.

4. In Anbetracht des vorhergehenden Absatzes erfolgt eine Wareneingangsprüfung nur hinsichtlich Warenidentität und äußerlich erkennbarer Transportschäden.

5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm beigestellten Gegenstände hinsichtlich Beschaffenheit, Sauberkeit, Nutzungsfähigkeit und hinsichtlich berechtigterweise von uns zu erwartender Sicherheitsanforderungen den Beschaffenheitsvereinbarungen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und für den zwischen den Parteien vereinbarten Zweck der Beistellung geeignet sind.

6. Solange Gegenstände im Sinne von Absatz 1 für uns nicht und/oder nicht ausreichend und/oder nicht für den vereinbarten Zweck der Beistellung geeignet verfügbar sind, sind wir von allen Leistungen von zugesagten Terminen befreit, für die diese Gegenstände benötigt werden. Sobald die Verfügbarkeit wiederhergestellt ist, werden die Parteien neue Termine verhandeln.

7. Sofern uns aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit Kosten und/oder Schäden entstehen (z.B. zusätzliche Rüstkosten, Lagerkosten, Kosten für Material, welches neu beschafft werden muss, weil das beschaffte Material aufgrund einer begrenzten Haltbarkeit nicht mehr verarbeitet werden kann, Entsorgungskosten, Schadensersatzansprüche Dritter wegen Verletzung berechtigter Sicherheitserwartung hinsichtlich der beigestellten Gegenstände, etc.) erstattet uns der Auftraggeber diese Kosten und/oder Schäden.

§ 15 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Obwohl wir die Schwellenwerte der Anzahl der Mitarbeiter nicht überschreiten, welche zu einer gesetzlichen Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes führen würden, bekennen wir uns sich zu den Menschenrechten und den umweltbezogenen Pflichten, die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergeben.

§ 16 Datenschutz

Alle Informationen zum Thema Datenschutz können auf unserer Homepage unter [Datenschutz | Koller Gruppe \(koller-gruppe.de\)](#) eingesehen werden.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Nacherfüllung und der Zahlungen ist der Geschäftssitz der jeweiligen zur KOLLER Group gehörenden vertragschließenden Gesellschaft, nach Wahl dieser Gesellschaft auch der Sitz des Auftraggebers.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.